



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den interdisziplinären Studiengang Literatur – Kunst – Kultur
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 16. Januar 2019
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S. 118)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 69)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 1. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1047), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 16. Januar 2016 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2019, S. 118). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven interdisziplinären Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulexamen (Bachelor, Magister, Staatsexamen, Diplom) in dem Fach (BA-Kern- oder -Ergänzungsfach), das als Schwerpunktfach gemäß § 5 Absatz 3 gewählt wird, oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichen Profil. ²Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Altertumswissenschaften, Anglistik / Amerikanistik, Germanistik, Germanistische Literaturwissenschaft, Romanistik, Slawistik, Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.
- (2) Weitere Voraussetzung sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen, bei Latein und Griechisch in der Regel auf dem Niveau von Latinum bzw. Graecum.
- (3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang") Stufe 2 nachweisen.
- (4) ¹Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere für Bewerber, die einen Hochschulabschluss in einem der Ergänzungsfächer des Masters gemäß § 5 Absatz 3 vorweisen können, und für Bewerber aus dem Ausland, sowie eine Zulassung mit Auflagen sind möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang MA Literatur – Kunst – Kultur entscheidet der Masterausschuss, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:
 1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) ¹Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen, insbesondere in Ausnahmefällen nach Absatz 3 ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden. ²An ihm nehmen mindestens zwei Mitglieder des Masterausschusses teil. ³Sie leiten dem Masterausschuss ein Gesprächsprotokoll mit einer Empfehlung für oder gegen die Zulassung zu.
- (7) ¹Der Besuch von Modulen, an denen eine Fremdsprachenphilologie beteiligt ist, setzt Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache voraus. ²Der Umfang wird von dem betreffenden Fach festgelegt.



§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ bereitet auf die Berufsfelder vor, in denen eine hohe literaturwissenschaftliche, ästhetische und allgemeine geistes- und kulturwissenschaftliche Kompetenz gefordert ist (Medien einschließlich Verlagswesen und Buchhandel, staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen des kulturellen Lebens wie Kulturämter, Museen, Literaturhäuser, Volkshochschulen und andere Bildungswerke sowie die Kommunikations-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft). ²Zugleich vermittelt er die gründlicheren und breiteren Kenntnisse und die vertieften methodischen Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Arbeit in der geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschung sind.
- (2) ¹Als interdisziplinärer Studiengang gibt der Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ Gelegenheit, das Studium eines philologischen Fachs als Schwerpunktfach mit dem Studium weiterer philologischer Fächer, weiterer Wissenschaften von Künsten, Philosophie (Ästhetik, Kultur- und Medienphilosophie), Volkskunde/Kulturgeschichte und Geschichte zu verbinden. ²Dadurch wird die Fähigkeit vermittelt, die Gegenstände eines philologischen Fachs im transnationalen Vergleich mit anderen Nationalliteraturen, im Zusammenhang mit anderen Künsten und Medien, in weiteren kulturgeschichtlichen und historischen Horizonten und mit einem geschärften ästhetischen, kultur- und medienphilosophischen sowie methodologischen Verständnis zu behandeln.
- (3) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des interdisziplinären Studiengangs „Literatur – Kunst – Kultur“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Studium umfasst einschließlich des Examensmoduls (30 LP) drei interdisziplinäre Pflichtmodule mit insgesamt 50 LP. ²Im Wahlpflichtbereich werden 70 LP erworben. ³Hiervon entfallen mindestens 40 und höchstens 60 LP auf das Schwerpunktfach, das im Mittelpunkt der disziplinären Ausbildung steht. ⁴Schwerpunktfach können die philologischen Fächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russistik, Südslawistik oder Gräzistik/Latinistik sein. ⁵Das gewählte Schwerpunktfach wird bei der Denomination des Masters als Schwerpunkt ausgewiesen. ⁶Die übrigen 10 bis 30 LP werden in den philologischen Fächern, die nicht als Schwerpunktfach gewählt worden sind, und/oder in den Fächern Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Bildwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Geschichte und Alte Geschichte erworben. ⁷Hierbei kann eine weitere Schwerpunktbildung vorgenommen werden. ⁸Der Anteil der philologischen Fächer darf 60 LP nicht überschreiten.
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) ¹Die Studierenden haben einen Anspruch auf Betreuung ihrer Masterarbeit durch das Fach, das sie als Schwerpunktfach gewählt haben. ²Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem anderen der gewählten Fächer anzufertigen, wenn sich ein Fachvertreter zu ihrer Betreuung bereiterklärt.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Die Studierenden haben im Laufe des Studiums Prüfungen in den drei Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und wissenschaftliche Hausarbeit zu absolvieren. ²In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen.
- (2) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



§ 8 Studienfachberatung

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.
- (2) ¹In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität